

# PersonalRAT

## Bildschirmarbeit

Für viele Beschäftigte der TU Dresden gehört Bildschirmarbeit zum beruflichen Alltag. Doch das stundenlange Sitzen vor dem PC birgt gesundheitliche Risiken. Es kann z. B. zu Nacken- und Schulterprobleme führen oder Beeinträchtigungen des Sehvermögens hervorrufen.

Die Regelungen im Anhang Nr. 6 zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sollen vor solchen Gefahren schützen.

Ein Bildschirmarbeitsplatz umfasst neben dem Bildschirmgerät auch die unmittelbare Arbeitsumgebung, die Einfluss auf die Arbeit mit dem Bildschirmgerät hat: z. B. Räumlichkeit, Beleuchtung, Lärm, Raumklima. Aber auch die Ausstattung wie Arbeitstisch, Bürostuhl, Tastatur, Maus, Drucker, Software etc. gehört zu einem Bildschirmarbeitsplatz.

Beispiele für Bildschirmgeräte sind PC-Monitore, Laptops (wenn sie regelmäßig an einem festen Arbeitsplatz eingesetzt werden), aber auch Mikrofilmlesegeräte oder Kassen mit Computermonitor.

Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten und zu betreiben, dass die Sicherheit und der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet sind. Dabei sind z. B. die Grundsätze der Ergonomie auf die Bildschirmarbeitsplätze anzuwenden. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit an Bildschirmen durch andere Tätigkeiten und Erholungszeiten unterbrochen werden. Es muss auch ausreichend Raum für wechselnde Arbeitshaltungen und Bewegungen vorgesehen sein. Anforderungen an die Arbeitsflächen und -tische, an die Beleuchtung, die Temperatur etc. sind unter Ziffer 6.1. des Anhangs der ArbStättV benannt, Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit von Bildschirmarbeitsplätzen unter Ziffer 6.5.

Welche Anforderungen werden an Bildschirme und Bildschirmgeräte gestellt?

Beispielsweise müssen Text- und Grafikdarstellungen scharf und deutlich zu erkennen sein, das Bild muss flimmerfrei sein und darf keine Verzerrungen aufweisen, Helligkeit und Kontrast müssen individuell eingestellt werden können, die elektromagnetische Strahlung muss so niedrig gehalten werden, dass Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten nicht gefährdet sind, der Bildschirm muss frei und leicht dreh- sowie neigbar sein und über reflexionsarme Oberflächen verfügen. Die Tastatur muss bestimmte Eigenschaften aufweisen. Nachzulesen unter Ziffern 6.2 bis 6.4.

Jeder Arbeitgeber hat gemäß § 5 ArbSchG mithilfe einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Es sind insbesondere die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen hinsichtlich einer möglichen Gefährdung des Sehvermögens sowie körperlicher und psychischer Belastungen zu ermitteln.

Betroffene MitarbeiterInnen wenden sich an ihre Vorgesetzten und können sich beim Sachgebiet Gesundheitsdienst bzw. Sachgebiet Arbeitssicherheit beraten lassen.

## PersonalRAT

Quelle: [www.verdi-bub.de](http://www.verdi-bub.de)

### Rechtsquellen:

§ 5 ArbSchG

§ 2 Abs. 5 ArbStättV

§ 2 Abs. 6 ArbStättV

Anhang Nr. 6 ArbStättV

Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Begriffsbestimmungen: Bildschirmarbeitsplätze

Begriffsbestimmungen: Bildschirmgeräte

Maßnahmen zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen